

wir am 10. 200. R. des Notariats, welche letztere, die Rüb. Silber zu 38 Schilling
Notat bezeugt, in Summa betragen R. 10880. S. M.

wobei zu bemerken ist, daß dem Herrn von Stenzenkampff
alles dasjenige zu Gute kommt und verbleibt, was diesem
in der sinkensfound abgetreten worden, indem dieser
von Frau von Maydel benutzet worden ist.

2, Valutirt dasjenige, was die Frau von Maydel, im
Herrn von Stenzenkampff abgetreten zu haben pflichtig
ist, mit Zugruff der in der sinkensfound von ihr abge-
tragene, ihr vorgetragene Capital, laut Berechnung.

828. 58. R. 21066. S. M.

und verbleibt also der Rest R. 11708. 58. S. M. 21066. S. M.

Summa R. 30500. S. M. 21066. S. M.

3, Dieser Rest der Auflösung Summe befreit der Herr von Stenzenkampff die Frau
von Maydel wie folgt:

a, Ein Guthenstempel des vorliegenden Contingents zu 8000 R. S. M. davon nehmen
sie und wird daselbst formell, quiblet, welche a 275 Schilling Agio betragen
sich in Münze R. 2134. 68.

b, Zu den folgenden Jahren 1827, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 & 1827 zu zahlen
von jedem mal am 1. März des Jahres einen Capital Abtrag von
zweihundert Rüb. Silber Münze und also in sieben Jahren
mit 1400 R. S. M. gleichfalls, aus dessen Grunde, die Zahlung der
2000 R. S. M. nicht hinaus, mit einem Capital, dessen
obligation der Stenzenkampff den Rest auf Silber
Münze zu liquidieren.

c, Der Rest des Capital Abtrags am 1. März 1828 mit

Summa S. M. 21066. S. M.

4, Zugleich am 1. März sind jedem Jahre für die Stutzenkampff
als jährlich die Zinsen in gleicher Münze a 6 procent zu zahlen.

Dieser Frau und diese Auflösung soll genäht corroborirt, daß die
Rechte noch ad und Dependentia auf Herrn Valentin Wagner als Vorgesetzter
geschrieben und formell proclamirt werden. Für alle den um die Frau von
Stenzenkampff, aus welcher Ursache und Grunde sie ausformirt werden können, mit der Frau
proclamiren werden sollen, wenn sie nicht aus der Zeit der von Stenzenkampff
selbst und nicht demselben noch einzigen Zeit und aus der Handlung der Frau
von Maydel die nachstehende Frau, in der Verhandlung ist, die Frau
und Personen, und denjenigen, was sie aus vorliegenden Handlungen aus
sich und, was sie aus Handlungen heraus, und aus der Handlung der Frau
selbst und nachfolgend zu sehen und die nachfolgenden Verhältnisse selbst

5, Für das Gut Groß-Dehde zu zahlenden Lasten und Abgaben, welche
der Herr von Stenzenkampff am 15. April dieses Jahres, als dem Tage des Todes, der
alt ist, das in etwa zahlenden Abgaben und Lasten sind, aber von der Frau
zu befreien. — In in Bezug auf vorliegenden Handlungen, dessen
Eröffnung und Proclamation nachfolgende Lasten befreit der Herr von
Stenzenkampff allein.

Jan 21 - 1901
Gibbs - 1901